Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/3995
A17

7. Juni 2016

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

72
788

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Verbraucherschutzes

Vom 2016

72

Artikel 1
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisüberwachung und Textilkennzeichnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisüberwachung und Textilkennzeichnung vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Diese Verordnung wird erlassen

a) vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz auf Grund des § 10 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung sowie

b) von der Landesregierung auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

Artikel 2
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Die Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 12 wird aufgehoben.

      bb) Die Nummern 13 bis 15 werden die Nummern 12 bis 14.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

      bb) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

      cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

      dd) Nummer 9 wird Nummer 7 und die Angabe „§ 8 der“ wird durch die Angabe „§ 6 der“ und die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 12“ersetzt.

      ee) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 8 und 9.

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aaa) In Buchstabe f wird das Wort „für“ gestrichen.

      bbb) In Buchstabe g wird das Wort „für“ gestrichen und das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

      ccc) Folgende Buchstaben h und i werden angefügt:

„h) die Überwachung der Bahngastronomie nach § 39 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, den auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und den im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union in den Fahrzeugen der Eisenbahnen,

i) die Überwachung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist, und für Anordnungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Vorschriften in den nachfolgend aufgeführten Betrieben:

aa) Unternehmen des Groß- und Einzelhandels, die mit Lebensmitteln einen Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro erzielen,

bb) Unternehmen der Systemgastronomie mit mehr als 50 Betrieben,

cc) Verpflegungsbetriebe (Gemeinschaftsverpflegung, Caterer, Küchen) mit mehr als 20 000 Hauptmahlzeiten pro Tag,

dd) Schlachthöfe mit mehr als 10 000 Schlachtungen von Schweinen oder 1 000 Schlachtungen von Rindern pro Woche,

ee) Unternehmen zur Herstellung und zum Abpacken von Lebensmitteln, die einen Jahresumsatz von mehr als 500 Millionen Euro erzielen, ohne an den Endverbraucher abgebende Betriebe,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) die Begleitung von Drittland-Kontrollteams bei Kontrollen auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, L 191 vom 28.5.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1) geändert worden ist,“

cc) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) für die Anforderung und Entgegennahme von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches,“

dd) In Nummer 4 wird vor dem Wort „zuständige“ das Wort „sowie“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Textilkennzeichnungsgesetzes vom 15. Februar 2016 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 8 der Fischetikettierungsverordnung.“ durch die Wörter „§ 6 der Fischetikettierungsverordnung und“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. § 12 des Textilkennzeichnungsgesetzes.“

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und c tritt am 1. August 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und ccc und Buchstabe b tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den …

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dieser Änderungsverordnung wird vor allem die am 3. Februar 2015 neu gefasste Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 267) erstmals überarbeitet, indem seither notwendig gewordene Änderungen oder Ergänzungen der Zuständigkeitszuweisungen umgesetzt werden. Durch eine Neuaufnahme einer Zuständigkeitsregelung für das neu gefasste Textilkennzeichnungsgesetz ist es erforderlich, die bisherige Zuständigkeitszuweisung zum alten Textilkennzeichnungsgesetz, die in einer anderen Verordnung geregelt war, aufzuheben. Daher umfasst der Regelungsteil zwei Artikel.

Im Schwerpunkt geht es bei den vorzunehmenden Änderungen um lebensmittelrechtliche Zuständigkeiten, und zwar um die Übertragung eines Teilbereichs der bislang von den Kreisordnungsbehörden wahrgenommenen Überwachungsaufgaben auf die Landesebene. Veränderte Produktions- und Handelsbedingungen bei der Lebensmittelproduktion, insbesondere die Zunahme von überregional und international tätigen Betrieben und Handelsströmen in einem globalisierten Markt, erfordern eine Änderung bestehender Strukturen im Bereich der amtlichen Verbraucherschutzverwaltung. Hier gilt es, bestehende Strukturen, insbesondere im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung, an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Entsprechende Empfehlungen dazu hat der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in einem Organisationsgutachten (Oktober 2011) ausgesprochen. Der Koalitionsvertrag 2012-2017 der Regierungsparteien sieht vor, dass „den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgend … die Kontrolle großer Lebensmittelunternehmen auf staatliche Ebene“ überführt werden soll (Randziffern 3793-3795). Mit Beschluss vom 19.02.2014 hat der Landtag die Landesregierung unter anderem aufgefordert, für Betriebe mit überregionalen oder globalen Handels- und Produktionsströmen die hoheitliche Überwachungstätigkeit von Seiten des Landes durch interdisziplinär aufgestellte Teams des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Landesamt) zu übernehmen und somit die Kommunen zu entlasten (s. Beschlussprotokoll 16/51 zu Drucksache 16/3429).
Zur Umsetzung dieser Anregungen und Vorgaben werden zur Stärkung der Verbraucherschutzverwaltung folgende Aufgaben auf die Landesebene übertragen und künftig vom Landesamt wahrgenommen:

- Lebensmittelrechtliche Überwachung der Bahngastronomie in den Fahrgeschäften der Bahn,
- Überwachung der Rückverfolgbarkeit (Artikel 18 der VO 178/2002) in großen und überregional agierenden Unternehmen und Betrieben.

Zur fachlichen Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 19.02.2014 hat das für den Verbraucherschutz zuständige Ministerium die Regelungsvorschläge unter Einbeziehung der betroffenen kommunalen Spitzenverbände erarbeitet.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:
Nummer 1 und 2 enthalten eine Streichung der bisherigen Zuweisung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem bisherigen Textilkennzeichnungsgesetz an die örtlichen Ordnungsbehörden, die bislang in der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisüberwachung und Textilkennzeichnung geregelt

ist. Da kein weiterer Bezug zum Textilkennzeichnungsrecht besteht, fällt dieser Rechtsbereich künftig komplett aus der Zuständigkeitsverordnung heraus, so dass auch die Überschrift der Verordnung entsprechend anzupassen ist. Die Zuständigkeiten nach dem Textilkennzeichnungsgesetz werden künftig dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen (siehe Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb).

Nummer 3 enthält eine Streichung der Berichtspflicht. Nachdem zum 31.12.2014 eine Evaluation der Verordnung stattgefunden hat, ist nach der Beschlusslage der Landesregierung eine weitere Berichtspflicht nicht mehr erforderlich.

Artikel 2 enthält die Änderungen der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW.

Nummer 1 enthält Änderungen des § 1.

Die erste Änderung betrifft die Aufhebung der Zuständigkeiten für den Vollzug des Rindfleischetikettierungsgesetzes und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich, die den Kreisordnungsbehörden zugewiesen waren. Mit Gesetz vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1165) wurde das Rindfleischetikettierungsgesetz geändert. Unter anderem wurde die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in § 4 zur allein zuständigen Behörde bestimmt, so dass die bisherigen Zuständigkeiten von Behörden in den Ländern weggefallen sind. Daher sind in der ZustVOVS NRW in § 1 Absatz 1 die Nummer 12 und in Absatz 2 die Nummer 8 aufzuheben.

In § 1 Absatz 2 wird darüber hinaus Nummer 5 aufgehoben, mit der den Kreisordnungsbehörden die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Weingesetzes übertragen wurde. Diese Zuständigkeitsübertragung soll künftig in einer besser hierfür geeigneten Vorschrift, nämlich der neugefassten Weinrechtszuständigkeitsverordnung geregelt werden. Die Zuständigkeitsübertragung soll dorthin verschoben werden ohne jegliche Änderung des Regelungsgehaltes. Die Weinrechtszuständigkeitsverordnung wird parallel zur Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz überarbeitet und soll noch in der ersten Jahreshälfte 2016 in Kraft gesetzt werden. Im dortigen § 1 soll die Zuständigkeitsübertragung für Ordnungswidrigkeiten auf die Kreisordnungsbehörden geregelt werden. Um eine vorübergehende Doppelzuständigkeit zu vermeiden, ist in der Weinrechtszuständigkeitsverordnung das Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsübertragung erst für den 1. August 2016 vorgesehen. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt soll daher der Änderungsbefehl zu Nummer 1 in der vorliegenden Verordnung erfolgen (siehe Artikel 3 Absatz 2).

Im Bereich der Fischetikettierung ist durch Verordnung vom 5. November 2015 (BGBl. I S. 1926) in der Fischetikettierungsverordnung der Regelungsort der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten von § 8 auf § 6 verschoben worden. Die landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung in § 1 Absatz 2 ist daher entsprechend redaktionell anzupassen.

Nummer 2 enthält Änderungen des § 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Dreifachbuchstabe aaa und bbb: enthält eine redaktionelle Korrektur.

Dreifachbuchstabe ccc regelt, in welchem Umfang Zuständigkeiten von den Kreisordnungsbehörden auf das Landesamt übertragen werden. Dazu wird die Aufzählung in § 2 Absatz 1 Nr. 1 der ZustVOVS um weitere Punkte ergänzt.

Der neu eingefügte Buchstabe h überträgt die Zuständigkeit für die Lebensmittelüberwachung in Fahrzeugen der Eisenbahnen auf das Landesamt. Damit wird eine landesweite, Kreisgrenzen übergreifende Überwachung sichergestellt. Die Zuständigkeit des Landesamtes erstreckt sich nur auf die Gastronomie in den Fahrzeugen der Eisenbahnen. Die Kreisordnungsbehörden bleiben zuständig für die Überwachung der Betriebe in Bahnhofsgebäuden, für Zulieferer und zuliefernde Cateringbetriebe.

In Buchstabe i wird dem Landesamt für bestimmte große und überregional agierende Betriebe die Zuständigkeit für die Überwachung der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 18 der VO 178/2002 übertragen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anordnungen und Maßnahmen zur Sicherstellung und Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsregelungen. Im Übrigen bleiben die Kreisordnungsbehörden für die Überwachung dieser Betriebe zuständig.

Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ist ein zentrales Element der Lebensmittelüberwachung. Im Rahmen der Rückverfolgbarkeitsüberwachung können die Stoffströme bzw. Lebensmittelströme verfolgt, Verflechtungen in der Lebensmittelwirtschaft klarer herausgearbeitet und damit Risiken aufgrund des globalen Handels frühzeitig identifiziert werden. In Krisensituationen ist die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel das zentrale Instrument für ein erfolgreiches Krisenmanagement. Sowohl das Funktionieren des Binnenmarktes als auch die Lebensmittelsicherheit sind nur mit einem umfassenden und funktionierenden System zur Rückverfolgbarkeit zu realisieren. Wegen der internationalen Bezüge ist die Überwachung der Rückverfolgbarkeit bei besonders großen Betrieben auf Landesebene vorzunehmen. Die Überwachungsaufgabe „Rückverfolgbarkeit“ ist abgrenzbar und problemlos aus dem Gesamtspektrum der kommunalen Überwachung herauszulösen, ohne dass dies zu nennenswerten Schwierigkeiten bei der Gesamtüberwachung des Betriebes führt.

In den Doppelbuchstaben aa bis ee sind die großen Unternehmen und Betriebe genannt, bei denen das Landesamt für die Überprüfung der Rückverfolgbarkeit zuständig ist. Dabei wird an dem Begriff Unternehmen und damit an die rechtlich-wirtschaftliche Einheit angeknüpft. Bei den aufgeführten Unternehmen handelt es sich ausschließlich um große, überregional und ggf. global agierende Betriebe. Hier kann eine Überprüfung der Rückverfolgbarkeit am effektivsten durch eine Landesoberbehörde erfolgen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:
Nach dieser Vorschrift soll das LANUV entsprechend der bereits bislang praktizierten Vorgehensweise nun auch förmlich zuständig sein für die Begleitung der Delegationen im Rahmen von Drittlandsinspektionen, die auf Veranlassung des Drittlandes oder eines Betriebes (für die Zulassung für den Export) stattfinden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:
Die Anforderung von Daten über den Internethandel gemäß § 38a LFGB wurde mit der Neufassung der ZustVOVS NRW vom 3. Februar 2015 dem Landesamt als zentrale Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen, allerdings nur für den Bereich der Lebensmittel (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f). Da diese Aufgabe auch für den Bereich der Futtermittel zu erfüllen ist, erfolgt nun eine entsprechende Ergänzung in § 2 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee:
Nachdem das Textilkennzeichnungsgesetz mit neuen Überwachungsvorgaben im Februar 2016 in Kraft getreten ist, gilt es die Zuständigkeiten neu zuzuweisen. Die bisherige Zuweisung an die örtlichen Ordnungsbehörden hat sich nicht bewährt. Die Überwachung erfolgt künftig anhand programmatischer Vorgaben, an deren Erstellung das Landesamt beteiligt war. Da der Umfang der Überwachung hiernach sehr gering ausfallen wird (lediglich ca. 50 Proben landesweit pro Jahr), bietet es sich an, dass das Landesamt diese Überwachungsaufgabe für das ganze Land zentral durchführt.

Zu Buchstabe b:
Redaktionelle Änderung (Streichung des Vollzitats der Verordnung 178/2002, das nun durch die Änderung Nummer 2 Buchstabe b bereits in § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt ist.)

Zu Buchstabe c:
Zu Doppelbuchstabe aa:
Wie bereits oben in Bezug auf die Änderung des § 1 Absatz 2 ausgeführt wurde, ist im Bereich der Fischetikettierung durch Verordnung vom 5. November 2015 in der Fischetikettierungsverordnung der Regelungsort der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten von § 8 auf § 6 verschoben worden. Auch die landesrechtliche Zuständigkeitszuweisung in § 2 Absatz 4 Nummer 6 ist daher entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb:
Da das Landesamt die Überwachung des neuen Textilkennzeichnungsgesetzes durchführt, soll es konsequenterweise auch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesem Bereich übernehmen.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 1 sieht für den überwiegenden Teil der Verordnung das Inkrafttreten für den Tag nach der Verkündung vor.

Absatz 2 sieht für die Änderungen in § 1 Absatz 2 und 3 ein Inkrafttreten zum 1. August 2016 vor, da die entsprechende Zuständigkeitsübertragung in der neu gefassten Weinrechtszuständigkeitsverordnung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten wird (s.o. Artikel 2 Nummer 1).

Zu Absatz 3:
Die neuen Zuständigkeiten in Bezug auf die Überwachung der Bahngastronomie sowie der Rückverfolgbarkeit bei großen Betrieben sollen dem Landesamt erst zum 1. Februar 2017 übertragen werden. In der Zeit bis dahin hat das Landesamt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme der neuen Aufgaben zu schaffen.